

### **Besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung „Zusatzqualifikation Technik für Kaufleute“**

Die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 08. Juli 2009 als zuständige Stelle nach § 49 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl, Seite 1112), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 08.08.2002 (BGBl I, Seite 3140), folgende besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung „Zusatzqualifikation Technik für Kaufleute“.

#### **§ 1 Ziel der Prüfung**

- (1) Die Prüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die Auszubildende in anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberufen über die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Inhalte hinaus erworben haben.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/-in die in § 3 genannten Prüfungsgebiete beherrscht und praxisgerecht umsetzen und anwenden kann.

#### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer
  - im anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberufen ausgebildet wird
  - und
  - glaubhaft macht, dass er Kenntnisse und Fertigkeiten und Erfahrungen in den in § 3 genannten Gebieten erworben hat.
- (2) Die Glaubhaftmachung erfordert in der Regel die Vorlage einer Bestätigung des Ausbildungsbetriebes.
- (3) Die Zulassung kann frühestens ab der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres erfolgen.
- (4) Die Zulassung zur Prüfung in der Zusatzqualifikation steht unter der auflösenden Bedingung der bestandenen Abschlussprüfung im anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf.

#### **§ 3 Gliederung der Prüfungen und Prüfungsanforderungen**

- (1) Die Prüfung gliedert sich in die schriftliche Prüfung mit den Prüfungsfächern
  1. Werkstofftechnologie
  2. Fertigungstechnologie

und die mündliche Prüfung.

- (2) Die Bearbeitungsdauer der schriftlichen Prüfung beträgt 60 Minuten je Prüfungsfach. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn in der schriftlichen Prüfung insgesamt nicht ausreichende Leistungen bzw. 50 Punkte erbracht wurden. Die Prüfungsdauer der mündlichen Prüfung soll nicht länger als 20 Minuten dauern.

#### **§ 4 Bestehen der Prüfung**

Die Prüfung ist bestanden, wenn

- (1) in der Summe der schriftlichen Prüfungsfächer mindestens ausreichende Leistungen bzw. mindestens 50 Punkte erbracht worden sind,
- (2) die mündliche Prüfung mit ausreichender Leistung bzw. mindestens 50 Punkten abgeschlossen wurde.

#### **§ 5 Prüfungszeugnis**

Über die bestandene Prüfung stellt die Kammer ein Zeugnis aus, in dem die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsfächer und das Gesamtergebnis in Punkten und Noten aufgeführt sind. Das Gesamtergebnis ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelergebnisse.

#### **§ 6 Sonstige Bestimmungen**

Soweit diese Vorschriften nichts Abweichendes regeln, findet die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen sinngemäß Anwendung.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Besondere Rechtsvorschrift tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt: Karlsruhe, 17.07.2009

Industrie- und Handelskammer Karlsruhe

Bernd Bechtold  
Präsident

Prof. Hans-Peter Mengele  
Hauptgeschäftsführer